



Verordnung für den Weibeldienst

der Politischen Gemeinde Schöfflisdorf

Vom 14. Dezember 2012

Stand 1. Januar 2023

Hinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Verordnung darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Weisungen gelten für:

- für die Verwaltung und das Steueramt als Auftraggeber
- für die Personen, die Weibeldienst leiten
- für die Buchhaltung

Art. 2 Grundlage

Der Gemeinderat Schöfflisdorf hat ab 2009 den Weibeldienst auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Schöfflisdorf wieder eingeführt.

Dieser Dienst wird eingesetzt um Mitteilungen, Informationen, Weisungen, Anzeigen Flugblätter, Abstimmungsunterlagen etc. zu verteilen.

Art. 3 Organisation

Es wird ein Weibel bezeichnet. Der Weibel ist Ansprechperson und organisiert den Dienst und die Verteilung selbständig. Er führt eine Liste mit Angabe aller Details wie Datum, Verteilaktion, Aufteilung der Arbeiten etc. Dafür erhält er eine Grundentschädigung. Der Weibel kann weitere Personen mit der Verteilung beauftragen.

Art. 4 Aufträge

Der Weibel erhält seine Aufträge von der Verwaltung oder vom Steueramt. Soweit bekannt werden die Aufträge für das Folgejahr mit Terminangabe bekanntgegeben. Dies gilt unter anderem für die sechs Ausgaben der INFOS für das Wehntal, Abstimmungsunterlagen, Abfallkalender, Häckseldienst, Christbaumverkauf etc.

Flugblätter, Todesanzeigen etc. werden nach Bedarf in Auftrag gegeben.

Bei mehreren Aufträgen zur gleichen Zeit definiert die Verwaltung, ob die Aufträge zur gleichen Zeit oder an verschiedenen Tagen verteilt werden müssen.

Art. 5 Entschädigung ¹

(Stand 1. Januar 2023)

Jährliche Grundpauschale (Hauptverantwortlicher Weibel)	CHF	310.50
1 Flugblatt ohne Adresse	CHF	155.50
2 oder mehr Flugblätter ohne Adresse	CHF	186.50
Mitteilungsblatt	CHF	259.00
Mitteilungsblatt und gleichzeitig 1 oder mehrere Flugblätter	CHF	310.50
Einführung Stellvertretung (einmalige Entschädigung vor 1. Einsatz; 2 h à CHF 44.20 Werklohn)	CHF	88.40

Adressierte Verteilung		
Sortierung	CHF	103.50
Verteilung	CHF	259.00
Verteilung und gleichzeitig 1 oder mehrere Flugblätter	CHF	310.50

Gleichzeitige Verteilung mehrerer adressierter Aufträge		
Sortierung: jeder Auftrag einzeln	CHF	103.50
Verteilung	CHF	310.50

¹ Geändert durch Beschluss Nr. 2022-136 des Gemeinderates vom 14. November 2022

Bemerkung zu den Pauschalen:

Die Pauschalen sind so festgelegt worden, dass Aufwand und Entschädigung für alle Dienste etwa im gleichen Verhältnis zum jeweiligen zeitlichen Aufwand sein sollten. Die Pauschalen sind so angesetzt, dass die Verantwortung der mit der Verteilung beauftragten Personen mitberücksichtigt sind. Die Entschädigungen sind brutto.

Art. 6 Verrechnung

Die Auszahlung an die Personen, die Weibeldienste erbracht haben erfolgt aufgrund der Liste, die der Weibel per Ende Mai und Ende November an die Gemeindeverwaltung einreicht. Die Liste muss alle Details für eine korrekte Auszahlung enthalten. Die Auszahlung erfolgt direkt an die entsprechende Person.

Art. 7 Teuerungsausgleich²

Die Ansätze gemäss Art. 5 werden jährlich bzw. wenn ein entsprechender Beschluss des Kantons zum Teuerungsausgleich vorliegt, automatisch gemäss kantonaler Vorgabe angepasst.

Genehmigt vom Gemeinderat am 19. Mai 2014

Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident
Alois Buchegger

Der Schreiber
Michael Frei

Revisionen

1. Revision GRB Nr. 222 vom 14. Dezember 2011, Inkraftsetzung per 1. Januar 2012
2. Revision GRB Nr. 85 vom 19. Mai 2014, Inkraftsetzung per 1. Mai 2014
3. Revision GRB Nr. 136 vom 14. November 2022, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023

² Eingefügt durch Beschluss Nr. 2022-136 des Gemeinderates vom 14. November 2022